

## Anhang mit detaillierten Änderungs- und Ergänzungsanträgen

### 1 Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (VSK)

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung über die Sachkenntnis lässt sich mit jenen über die Fachbewilligungen vergleichen. Ihre Struktur weicht aber von der weitgehend einheitlichen Form der Fachbewilligungsverordnungen ab. Sie sollte zur Verbesserung der Verständlichkeit und Transparenz in die gleiche Form gebracht werden.

#### Pflicht zu Weiterbildung

Antrag: Die Pflicht zur Weiterbildung soll in Analogie zu den Fachbewilligungen auch für die Sachkenntnis bei der Abgabe gelten.

Begründung: Diese Pflicht ist auch für den Geltungsbereich der Sachkenntnis wichtig. Dies besonders für die Fälle, wo das Grundwissen über die Berufserfahrung oder eine anerkannte Ausbildung nachgewiesen wird und die entsprechenden Grundausbildungen schon lange zurückliegen.

Da sich die VSK im Gegensatz zu den Fachbewilligungen allein auf die ChemV abstützt, muss diese Pflicht an einer geeigneten Stelle festgehalten werden.

#### Artikel 1, Notwendigkeit

Bemerkung: zu Absatz 1

Wir begrüßen den Verzicht auf eine Wiederholung der Aufzählung von den nach Artikel 69 ChemV für das Erfordernis der Sachkenntnis relevanten Gefahrenmerkmalen.

Anträge: Analog zur VAP sollte die Notwendigkeit auf die Abgabe von folgenden Chemikalien ausgeweitet werden:

- reizend mit R 41
- gesundheitsschädlich mit R 65 (Lampenöle)
- Sprays zur Selbstverteidigung

Der Geltungsbereich der VSK und jener für die Mitteilungspflicht nach Artikel 4 Abs. 1 Bst. C der VAP sollte deckungsgleich sein.

Begründung: vgl. entsprechenden Antrag zur VAP.

Antrag: Ergänzung Absatz 2:

Erfolgt die Abgabe unter Anleitung einer Person *der gleichen Betriebsstätte*, deren Sachkenntnis...

Begründung: Im Gegensatz zu einer Ansprechperson kann die Sachkenntnis, welche zur Information der Bezüger vor Ort erforderlich ist, nicht an eine externe Person delegiert werden. Es wäre

auch nicht zweckmässig, wenn beispielsweise ein Grossverteiler eine einzige Person mit der erforderlichen Sachkenntnis (Grundwissen) in der Zentrale bezeichnen und das Personal in den Filialen nach eigenem Gutdünken „ausbilden“ könnte.

Die entsprechende Regelung der Giftgesetzgebung, wonach in jeder Verkaufsstelle eine verantwortliche Person vorhanden sein muss, hat sich bewährt. Sie wird vom Verkaufspersonal verstanden und akzeptiert.

Antrag: Präzisierung Abs. d, Ziffer 2:

...als Giftverantwortlicher *in einer Allgemeinen Bewilligung* tätig gewesen ist.

Begründung: Im Handel sind bis heute grundsätzlich Allgemeine Bewilligungen erforderlich. Dagegen findet die Tätigkeit von giftverantwortlichen Personen in Bezugsbewilligungen (Giftbüchern) ausschliesslich in Betrieben ohne Abgabe von Produkten statt, weshalb die Voraussetzung für die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne der VSK nicht gegeben ist.

### **Art. 3 Grundwissen**

Antrag: *Die Regelung in Buchstabe d. ist komplett zu streichen.*

Begründung: Die Ausbildung in Form eines erfolgreich absolvierten Giftkurses nach altem Recht ab dem 1. Dezember 1998, wie auch die dreijährige Tätigkeit als Giftverantwortlicher sind nicht ausreichend, um das Grundwissen nachzuweisen. Die neuen Regelungen unterscheiden sich grundlegend von dem jetzt noch geltenden Recht, so dass zwingend eine entsprechende zusätzliche Schulung absolviert werden muss.

### **Artikel 5, Hinreichende Berufserfahrung**

Antrag: Absatz 3:

Die Bestätigung über in der Schweiz erworbene Berufserfahrung soll durch die zuständige kantonale Behörde ausgestellt werden.

Begründung: Die Berufserfahrung über eine Tätigkeit im Sinne der RL 74/556/EWG kann durch das Bundesamt kaum korrekt bestätigt werden. Die kantonalen Behörden kennen die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich und verfügen über die nötige Betriebsnähe, die Kontrollmöglichkeit bzw. die erforderlichen Aufzeichnungen um eine entsprechende Bestätigung sorgfältig ausstellen zu können.

Das Bundesamt hat im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe die Möglichkeit, die einheitliche Form der Bestätigungen und die Konformität mit der RL 74/556/EWG über die Bereitstellung entsprechender Vorlagen sicher zu stellen.

### **Artikel 6, Erlangung des Grundwissens und Prüfung**

Antrag: Ergänzung Absatz 4:

Das Zertifikat muss bezüglich Form, Aussage, Sicherheit und Dauerhaftigkeit den Vorgaben des Bundesamtes genügen.

**Begründung:** Das Ausstellen von Zertifikaten entspricht der heutigen Situation in einigen Kantonen in deren Auftrag bereits heute gewisse Fachbewilligungs-Ausweise durch Prüfungsveranstalter ausgestellt werden. Obwohl das zuständige Bundesamt entsprechende Vorlagen zur Verfügung stellt, entsprechen die „Ausweise“ der Prüfungsstellen weder inhaltlich noch formal den Vorgaben des Bundesamts und genügen den Anforderungen an ein Dokument mit rechtlicher Bedeutung nicht.

**Antrag:** Neuer Absatz:

Die Prüfungsstellen führen ein nicht öffentliches Verzeichnis der von ihnen ausgestellten Zertifikate.

**Begründung:** Die Vollzugsbehörden sind darauf angewiesen, zuverlässige Auskunft über ausgestellte Zertifikate erhalten zu können.

Diese Bestimmung ist analog zu jenen in den Verordnungen über die Fachbewilligungen.

### **Artikel 11, Übergangsbestimmungen**

**Antrag:** Verlängerung der Übergangsfristen nach den Absätzen 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2007

**Begründung:** Da zahlreiche Betriebe das Erfordernis der Sachkenntnis erst im Laufe der Übergangsfrist für die neuen Kennzeichnungsvorschriften bei der Abgabe an die Endverbraucherinnen, d.h. spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften erkennen werden, scheint die Übergangsfrist nach Artikel 11 bis zum 31. Dezember 2006 zu kurz.

### **Anhang 1, Erforderliches Wissen**

**Antrag:** Der Umfang des Grundwissens ist in einigen Bereichen von der reinen Kenntnis der *Definitionen* auf jene der allgemeinen *Inhalte* zu erweitern. Dies betrifft vor allem die Bereiche

- Sorgfaltspflicht (Grundsätze der Aufbewahrung),
- Allgemeine Schutzmassnahmen beim Umgang,
- Massnahmen der Ersten Hilfe.

**Begründung:** Die in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagene Aufteilung der Sachkenntnis in Grund- und produktespezifisches Wissen lässt sich teilweise nachvollziehen. Das vorliegend bei der Sachkenntnisprüfung geforderte Wissen beschränkt sich aber fast ausschliesslich auf Definitionen und formale Bestimmungen. Es gibt aber eine ganze Reihe von allgemein anwendbaren *Inhalten*, welche die sachkundige Person zur eigenen Sicherheit und jener der Bezügerinnen kennen muss.

Den heutigen Giftprüfungen wird teilweise zu Recht mangelnder Praxisbezug und zu starke Fokussierung auf gesetzliche Bestimmungen vorgeworfen. Es wäre falsch, diesen bekannten Mangel nicht zu verbessern.

### **Anhang 2, Prüfungsreglement**

Antrag: Ziffer 9:

Die Anforderung, dass Examinatoren über 5 Jahre Praxiserfahrung bei der Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen vorweisen können müssen, ist zu streichen.

Begründung: Diese Anforderung wird eine Reihe von Personen, welche zur Vermittlung und Prüfung des Grundwissens nach Anhang 1 bestens qualifiziert sind, von einer Tätigkeit als Examinatoren ausschliessen. Es kann vermutet werden, dass sich vertiefte Kenntnisse der Inhalte nach Anhang 1 und die geforderte Praxiserfahrung bei der Abgabe nur bei Personen mit aussergewöhnlichen Berufslaufbahnen finden lässt.

## 2 Fachbewilligungen

Gemeinsame Bestimmungen zu den Fachbewilligungen

### **Pflicht zu Weiterbildung**

**Bemerkung** In Unkenntnis der zur Zeit gültigen Fassungen der ChemRRV gehen wir davon aus, dass die Pflicht zur Weiterbildung im Sinne der Erläuterungen zu den UVEK-Fachbewilligungen (Punkt 1.2.) auch für die EDI-Fachbewilligungen gilt.

Wenn dies nicht der Fall wäre, müssten die entsprechende Bestimmung entsprechend ausgedehnt werden.

### **jeweils Abschnitt Bundesamt**

**Antrag:** Bestätigung der Berufserfahrung:

Die Bestätigung über in der Schweiz erworbene Berufserfahrung soll durch die zuständige kantonale Behörde ausgestellt werden.

**Begründung:** Die Berufserfahrung über eine Tätigkeit im Sinne der RL 74/556/EWG kann durch das Bundesamt kaum korrekt bestätigt werden. Die kantonalen Behörden kennen die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich und verfügen über die nötige Betriebsnähe, die Kontrollmöglichkeit bzw. die erforderlichen Aufzeichnungen, um eine entsprechende Bestätigung sorgfältig ausstellen zu können.

Das Bundesamt hat im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe die Möglichkeit, die einheitliche Form der Bestätigungen und die Konformität mit der RL 74/556/EWG über die Bereitstellung entsprechender Vorlagen sicher zu stellen.

**Antrag:** zusätzlicher Absatz:

Das Bundesamt stellt sicher, dass Kurse und Prüfungen zum Erlangen der Fachbewilligung durchgeführt werden.

**Begründung:** Diese Aufgabe ist analog zu jener aus der entsprechenden Bestimmung der VSK.

**Antrag:** zusätzlicher Absatz:

Das Bundesamt bestätigt auf Gesuch einer Person zu Handen der Prüfungsstelle, dass die Voraussetzung nach Artikel 6 über gleichwertige Qualifikationen erfüllt sind.

**Begründung:** Es ist nicht sinnvoll, dass die Prüfungsstelle zu beurteilen hat, ob die Berufserfahrung einer Person ausreichend für den Erhalt einer Fachbewilligung ist. Es ist mit einer unterschiedlichen Anerkennungspraxis zu rechnen. Ausserdem sind sie nicht neutral. Aus diesen Gründen muss diese Anerkennung durch das Bundesamt erfolgen, welche die Prüfungsstellen dann gegebenenfalls anweist, die Fachbewilligung zu erteilen.

### **jeweils Artikel 4, Prüfungen von Schulen und Berufsbildungsinstitutionen**

Antrag: Allen Personen, welche eine anerkannte Prüfung bestanden haben, wird ein einheitlicher Fachbewilligungs-Ausweis ausgestellt.

Begründung: Gemäss den vorliegenden Verordnungsentwürfen gibt es verschiedene Möglichkeiten, um eine Fachbewilligung zu erlangen. Ausserdem können für das Ausstellen einer Fachbewilligung mehrere Prüfungsstellen bezeichnet werden.

Dies hätte zur Folge, dass es für eine bestimmte Fachbewilligung eine Vielzahl von unterschiedlichen Ausweispapieren (Berufsausweise aller Art und unterschiedliche Fachbewilligungsausweise) gäbe. Weder für die Verwender von Chemikalien, die Arbeitgeber noch für die kantonalen Vollzugsbehörden wäre eine solche Situation akzeptabel.

Es muss auch im Sinne der Rechtssicherheit eine einheitliche Lösung sicher gestellt werden (vgl. dazu auch Antrag zu Anhang 2, Ziffer 12).

#### **jeweils Artikel 10 oder 11, Prüfungsstellen**

Bemerkung:

Antrag: Allfällige Gebühren für das Ausstellen einer Fachbewilligung, besonders für solche welche nicht im Zusammenhang mit einer Prüfung ausgestellt werden, sind auf eine klare rechtliche Basis zu stellen.

Begründung: Für die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr für das Ausstellen von Fachbewilligungen ist eine Grundlage zu schaffen. Dies besonders weil die Stellen auch verpflichtet sind, Fachbewilligungen an Personen mit Berufserfahrung oder Ausweisen nach altem Recht abzugeben.

Antrag: zu Bst. e:

Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses über die ausgestellten Fachbewilligungen ist entweder der Anmeldestelle des Bundes oder der Trägerschaft zuzuweisen.

Begründung: Die mit der Kontrolle der Bestimmungen über die Fachbewilligungen in den Betrieben beauftragten kantonalen Vollzugsbehörden sind darauf angewiesen, innert nützlicher Frist zuverlässige Informationen über die in einem bestimmten Bereich ausgestellten Fachbewilligungen zu erhalten. Es kann ihnen nicht zugemutet werden, bei sämtlichen in Frage kommenden Prüfungsstellen recherchieren zu müssen.

#### **jeweils Anhang 2, Ziffer 12 (bzw. Artikel 10 oder 11, Bst. c der Verordnung)**

Antrag: Ergänzung Absatz 4:

Die Fachbewilligung muss bezüglich Form, Aussage, Sicherheit und Dauerhaftigkeit den Vorgaben des Bundesamtes genügen.

Begründung: Heute werden im Auftrag einiger Kantone bereits gewisse Fachbewilligungs-Ausweise durch Prüfungsveranstalter ausgestellt. Obwohl das zuständige Bundesamt entsprechende Vorlagen zur Verfügung stellt, entsprechen die „Ausweise“ der Prüfungsstellen weder inhaltlich noch formal den Vorgaben des Bundesamtes und genügen den Anforderungen an ein Dokument mit rechtlicher Bedeutung nicht.

### 3 Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB)

#### Artikel 1, Notwendigkeit

Antrag: Änderung Ziffer 2:

Die Inhaberin einer Fachbewilligung darf *Betriebsangehörige*, die über keine Fachbewilligung verfügen...

Begründung: Die in der Verordnung vorgeschlagene Bestimmung macht den Nutzen der neuen Fachbewilligung zunichte, indem betriebsfremde, externe Personen Fachbewilligungsmandate für Bäder sammeln können, währenddem vor Ort keine Kenntnisse vorhanden sind. Wo die Wasseraufbereitung tatsächlich durch den Betrieb selbst durchgeführt wird, muss zweifellos mindestens eine Person mit Fachbewilligung vorhanden sein.

Kleine Betriebe, welche diese Bedingung nicht erfüllen können, müssen die Tätigkeit der Desinfektion insgesamt abgeben und benötigen dann selbst keine Fachbewilligung.

Antrag: Präzisierung Ziffer 3

Die Fälle, in welchen die kantonalen Vollzugsbehörden nach den Erläuterungen eine Fachbewilligung anzuordnen haben, sind in der Verordnung sinngemäss aufzuführen.

Begründung: Der Geltungsbereich in der Verordnung ist an die SIA-Norm 385/1 angelehnt und damit recht weitreichend. In den Erläuterungen werden aus Gründen der Verhältnismässigkeit einige Fälle von der Notwendigkeit ausgenommen, in denen es allerdings im Ermessen der kantonalen Vollzugsbehörden liegt, in Einzelfällen trotzdem eine Fachbewilligung zu fordern.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Departement auf die präzise Umschreibung des Geltungsbereiches in der Verordnung verzichtet und diesen dann in den Erläuterungen deutlich festhält. Für den Vollzug ist es unerlässlich, auf einen präzisen Verordnungstext abstützen zu können.

#### Art. 4 Prüfungen von Schulen und Berufsbildungsinstitutionen

Antrag: *Im Abschnitt 4 ist bezüglich der Anerkennung des Prüfungsausweises nach bisherigem Recht eine zeitliche Begrenzung der Anerkennung vorzunehmen.*

*Der Abschnitt 4 lautet neu:*

*Der Prüfungsausweis nach bisherigem Recht zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern berechtigt zum Bezug einer Fachbewilligung nach dieser Verordnung, wenn die Prüfung nach dem 1.1.1998 erfolgreich absolviert wurde.*

Begründung: Wird die Anerkennung des Prüfungsausweises ohne zeitliche Beschränkung eingeführt, können Personen, die vor mehr als 20 Jahren einen Kurs besuchten und seither nicht mehr im Beruf tätig waren, trotzdem die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern durchführen. Ohne Einführung einer zeitlichen Beschränkung kann die fachliche Qualifikation der Fachbewilligungsinhaber nicht gewährleistet werden.

#### 4 Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S)

##### Artikel 1, Notwendigkeit

Antrag: Änderung Ziffer 3:

Die Inhaberin einer Fachbewilligung darf *Betriebsangehörige*, die über keine Fachbewilligung verfügen...

Begründung: Die vorgeschlagene Bestimmung macht den Nutzen der neuen Fachbewilligung zunichte, indem betriebsfremde, externe Personen sich als Fachbewilligungsinhaber zur Verfügung stellen können, ohne dass der Begriff und die Bedingungen für das Anleiten bzw. das rechtliche Verhältnis der beiden Parteien klar definiert sind.

Aus den Erläuterungen kann geschlossen werden, dass die Anleitung typischerweise in einer Team-Situation erfolgen soll. Daher ist es im Hinblick auf die Zielsetzung der Verordnung und für die Klarheit der Regelungen erforderlich, bereits in der Verordnung festzuhalten, dass der Fachbewilligungsinhaber im gleichen Betrieb wie die angeleiteten Personen tätig sein muss.

##### Art. 4 Prüfungen von Schulen und Berufsbildungsinstitutionen

Antrag: *Im Abschnitt 4 ist bezüglich der Anerkennung des Prüfungsausweises nach bisherigem Recht eine zeitliche Begrenzung der Anerkennung vorzunehmen.*

*Der Abschnitt 4 lautet neu:*

*Der Prüfungsausweis, der nach bisherigem Recht zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung berechtigt, in Verbindung mit einem anerkannten Zertifikat für die Schädlingsbekämpfung, berechtigt zum Bezug einer Fachbewilligung nach dieser Verordnung, **wenn die Prüfung nach dem 1. Januar 1998 erfolgreich absolviert wurde.***

Begründung: Wird die Anerkennung des Prüfungsausweises ohne zeitliche Beschränkung eingeführt, können Personen, die vor mehr als 20 Jahren einen Kurs besuchten und seither nicht mehr im Beruf tätig waren, trotzdem im Auftrag Dritter Schädlingsbekämpfungen durchführen. Ohne Einführung einer zeitlichen Beschränkung kann die fachliche Qualifikation der Fachbewilligungsinhaber nicht gewährleistet werden.

## 5 Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B)

### Artikel 5, Gleichgestellte Fachbewilligungen

Antrag: Ergänzung:

Mit Ausnahme jener für Begasungsmitteln nach Absatz 1 Buchstabe f gilt die Gleichstellung dieser Ausweise für maximal fünf Jahre nach deren Ausstellung.

Begründung: Auch die Gültigkeit ausländischer Ausweise ist auf fünf Jahre zu beschränken.

### Artikel 11, Prüfungsstellen

Antrag: Ergänzung:

Die Prüfungsstellen fordern die Fachbewilligungsinhaber nach Ablauf der Gültigkeit zur Erneuerung auf.

Begründung: Die Fachbewilligungen sind nur während fünf Jahren gültig. Erfahrungsgemäss müssen die meisten Personen an den Ablauf der Gültigkeit von Bewilligungen erinnert werden, wenn sie diese Papiere nicht regelmässig in den Händen halten müssen.

Die Prüfungsstellen verfügen über die Information über die von ihnen ausgestellten Fachbewilligungen. Es ist im Interesse der Prüfungsstellen selbst, der Betriebe und der Vollzugsbehörden, wenn die Fachbewilligungsinhaber vor dem Erlöschen der Gültigkeit an die Pflicht zur Erneuerung erinnert werden.

## 6 Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson (VAP)

### Allgemein

Bemerkung: Die Durchsetzung der Mitteilungspflicht dürfte sehr aufwändig sein, weil mit einer schlechten Meldedisziplin zu rechnen ist. Es ist auch unverständlich, dass von der Ansprechperson keine Sachkenntnis verlangt werden kann.

### Art. 3 Anforderungen an die Ansprechperson

Antrag: *Absatz 1 ist komplett zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:*

*Absatz 1 neu*

*Die Ansprechperson muss eine entsprechende berufliche Ausbildung aufweisen oder im Besitz eines Zertifikates einer anerkannten Prüfungstelle sein gemäss Art. 3 der Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (VSK).*

Begründung: Für die Ansprechperson muss eine Mindestqualifikation verlangt werden können. Ansonsten ist die Meldung einer solchen Person nur eine administrative Tätigkeit ohne jeglichen Wert

für die Behörde.

#### **Artikel 4, Mitteilungspflicht**

**Bemerkung:** Der Geltungsbereich für die Mitteilungspflicht ist bereits in der Chemikalienverordnung geregelt. Er sollte hier nicht mehr erwähnt werden, sondern wie in der VSK mit einem Verweis auf den entsprechenden Artikel der ChemV (alter Artikel 66, neuer Artikel 69?) übernommen werden

**Antrag:** Abs. 1, Bst. c

Der Geltungsbereich bei der Abgabe an das Publikum sollte auf die folgenden Chemikalien ausgeweitet werden:

- reizend mit R 41
- gesundheitsschädlich mit R 65 (Lampenöle)
- Sprays zur Selbstverteidigung

**Begründung:** Die Produkte weisen ein Gefährdungspotential auf, welches jenem von den bereits erwähnten Chemikalien entspricht oder dieses sogar übersteigt.

Besonders mit Lampenölen ereignen sich beispielsweise in Deutschland nach wie vor schwere und tödliche Vergiftungen. Die Abgeber solcher Produkte sollten eine Sachkenntnis nachweisen können und damit auch der Mitteilungspflicht unterstehen.

**Antrag:** Abs. 1, Bst. d, Punkt 3

Unter Buchstabe d ist der Punkt 3 „Pflanzenschutzmittel im Auftrag Dritter“ ersatzlos zu streichen.

**Begründung:** Diese Regelung würde bedeuten, dass sich jeder Landwirt, der Pflanzenschutzmittel im Auftrag Dritter ausbringt, sich als Chemikalien-Ansprechperson registrieren lassen muss! Wenn man bedenkt wie viele Landwirte davon betroffen sind, welche nur wenige Hektaren für Nachbarbetriebe behandeln, ist diese Regelung absolut unverhältnismässig.

#### **Artikel 5, Form und Inhalt**

**Bemerkung:** zu Absatz 2, Bst. c

Wir begrüßen ausdrücklich die Bestimmung der vorliegenden Verordnung, wonach die Nennung der im Betrieb beschäftigten Personen, welche über die erforderliche Sachkenntnis oder über gewisse Fachbewilligungen verfügen, in die Mitteilungspflicht aufgenommen wird.

Wir gehen davon aus, dass die entsprechenden sach- oder fachkundigen Personen ohnehin immer im betroffenen Betrieb tätig sein müssen und deren Funktion nicht durch betriebsfremde Personen wahrgenommen werden kann (vgl. Anträge zu den weiteren Verordnungen), weshalb diese Bestimmung korrekt formuliert ist.

**Antrag:** Neuer Bst. zu Abs. 2

- Den Grund für die Mitteilungspflicht nach Artikel 4.

**Begründung:** Die kantonalen Vollzugsbehörden benötigen zur Beurteilung eines Betriebes die Angabe, weshalb ein Betrieb der aktiven Mitteilungspflicht untersteht, um damit die Relevanz und die Art der erforderlichen Vollzugsaktivitäten abgeschätzt werden können.

**Antrag:** Neuer Absatz nach Absatz 2:

Die kantonalen Vollzugsbehörden können die Mitteilungspflicht um weitere Angaben erweitern, welche für den Vollzug des Chemikalienrechtes erforderlich sind.

**Begründung:** Obwohl die Mitteilungspflicht den Vollzugsbehörden nur eine erste Information über die Aktivitäten liefern kann, ist es notwendig, dass die zuständigen Vollzugsstellen innerhalb eines vernünftigen Rahmens weitere Angaben von den Betrieben verlangen können. Konkret kann es sich dabei um Informationen über spezielle Chemikalien, bestimmte Umgangsarten oder Angaben darüber, ob der Betrieb angrenzenden Gesetzgebungen mit ähnlichen Schutzziele untersteht (z.B. Störfallverordnung).

**Antrag:** Neuer Absatz nach Absatz 2:

Der Betrieb oder die Ausbildungsstätte teilt die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeiten nach Artikel 4 innert 30 Tagen mit.

**Begründung:** Es muss auch geregelt werden, innert welcher Frist die Mitteilung bei erstmaliger Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten zu erfolgen hat. Die Vollzugsorgane sind ausserdem darauf angewiesen, dass auch die Aufgabe der Tätigkeiten mitgeteilt wird.

#### **Artikel 6, Übergangsbestimmungen**

**Bemerkung:** Während des Laufes der Übergangsfrist für die Neukennzeichnung nach Artikel 91, ChemV, kann ein Betrieb seine Mitteilungspflicht erst erkennen, nachdem die Produkte mit denen er umgeht nach dem neuen System gekennzeichnet sind. Für Händler, welche Produkte an Endverbraucherinnen abgeben, ist dies spätestens erst zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Fall.

Die Übergangsbestimmung nach Artikel 6 ist deshalb nur auf Betriebe anwendbar, welche bereits heute über eine EU-Kennzeichnung verfügen.